

RENTENHÖHE

Anhängig beim BFH: Rentenabschläge durch Ausgleichszahlungen vermeiden

von Dipl.-Finw. StB Michael Seifert, Troisdorf

Wer früher in Rente gehen will, als das gesetzliche Rentenalter vorgibt, muss hohe Abschläge für die gesamte Rentenlaufzeit in Kauf nehmen. Solche Rentenminderungen können ausgeglichen werden, indem freiwillige Beiträge gezahlt werden (siehe im Detail: § 187a SGB V). Die Ausgleichszahlungen liegen oftmals im höheren fünfstelligen Bereich (z. B. 70.000 EUR und mehr).

1. Nicht alles auf einmal zahlen

Steuerlich kann es wegen der vorgenannten Abzugsstruktur ratsam sein, solche Ausgleichszahlungen über mehrere Veranlagungsjahre verteilt zu leisten, um – unter Berücksichtigung der weiteren Beiträge zur Altersversorgung – den Abzugshöchstbetrag nicht zu überschreiten.

2. Anhängiges Verfahren beim BFH

Es ist davon auszugehen, dass solche Ausgleichszahlungen nicht zu vorweggenommenen Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften führen. Gegen eine vergleichbare Entscheidung des FG Baden-Württemberg zu Wiederauffüllungszahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk nach Kürzung der Rentenanwartschaften infolge eines Versorgungsausgleichs ist die Revision beim BFH anhängig (FG Baden-Württemberg 11.2.19, 9 K 376/18, Rev. BFH: X R 4/19). Ähnlich gelagerte Fälle sollten daher offengehalten werden.

3. Unterschiedliche Zahlungshöhen

Unterschiedlich hohe Zahlungen müssen nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Das zeigen die folgenden Beispiele.

■ **Beispiel**

R ist alleinstehend und leistet im VZ 2019 folgende Beiträge zur Altersvorsorge:

Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen RV	7.500 EUR
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen RV	7.500 EUR
Ausgleichszahlung i. S. d. § 187a SGB VI	70.000 EUR
Summe	85.000 EUR
Höchstbetrag	24.305 EUR
davon 88 %	21.389 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitrag zur RV	-7.500 EUR
verbleiben	13.889 EUR

Verteilung über mehrere Jahre prüfen

Abzugshöchstbetrag deutlich überschritten

■ Abwandlung

Wie zuvor, allerdings leistet R folgende Beiträge zur Altersvorsorge:

Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen RV	7.500 EUR
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen RV	7.500 EUR
Ausgleichszahlung i. S. d. § 187a SGB VI	9.000 EUR
Summe	24.000 EUR
Höchstbetrag	24.305 EUR
davon 88 %	21.389 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitrag zur RV	-7.500 EUR
verbleiben	13.889 EUR

Beachten Sie | Sonderbeiträge sind auch in die Rentenkasse einzahlbar, wenn im Rahmen eines Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften gemindert wurden (§ 187 SGB VI). Für diese Auffüllungszahlungen müssen die steuerlichen Folgewirkungen – ebenso wie bei Wiederauffüllungszahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk nach Kürzung der Rentenanwartschaft infolge eines Versorgungsausgleichs – im Einzelfall ermittelt werden. Solche Zahlungen stellen nach Auffassung des FG Baden-Württemberg **keine vorweggenommenen Werbungskosten**, sondern Sonderausgaben dar (FG Baden-Württemberg 11.2.19, 9 K 376/18, Rev. BFH: X R 4/19). Die abschließende Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

Zahlungen
laut FG keine
vorweggenommenen
Werbungskosten

MIETRECHT

Keine erfolgreiche Eigenbedarfskündigung bei Suizidgefahr eines fast 90-jährigen Mieters

| Einer an sich gerechtfertigten Eigenbedarfskündigung des Vermieters kann der Mieter gemäß § 574 BGB widersprechen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (AG München 22.11.19, 411 C 19436/18, Abruf-Nr. 213519). |

Eine solche Härte hat das AG München im vorliegenden Fall bejaht. Der fast 90 Jahre alte, alleinstehende Mieter lebte bereits 44 Jahre in der Wohnung und war in dem Viertel stark verwurzelt.

Der psychische Gesundheitszustand des Mieters wurde infolge der Kündigung durch eine mittelschwere depressive Episode erheblich beeinträchtigt. Sein psychisches Befinden hätte sich aller Wahrscheinlichkeit nach durch einen Umzug noch weiter verschlechtert, bis hin zu einer schweren depressiven Episode, bei der auch ein Suizid nicht ausgeschlossen werden konnte. Daher hat das AG die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit angeordnet.



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 213519

Widerspruch wegen
Härtefall erfolgreich